

WIR SIND VERANTWORTLICH FÜR DAS, WAS WIR TUN, ABER AUCH FÜR DAS, WAS WIR NICHT TUN»

(VOLTAIRE, 1694-1778)

VERHALTENSKODEX

Dieser Verhaltenskodex ist für alle Schulstandorte der Kreisschule Chestenberg gültig und soll allen Mitgliedern der Kreisschule Chestenberg ein positives Arbeits- und Lernklima garantieren. In diesem Sinne beinhaltet er Grundregeln unseres Zusammenlebens und Zusammenarbeitens. Die spezifischen Schulhausregeln der jeweiligen Schulstandorte ergänzen diesen Verhaltenskodex.

- Die Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sorgen für eine gute Lernatmosphäre und begegnen einander mit Respekt, Höflichkeit, Fairness und Hilfsbereitschaft. Wir vermeiden unangebrachte Äusserungen und geben sachliche Kritik.
- 2. Wir tolerieren **keine verbalen und körperlichen Übergriffe** und treten dem Verspotten, Herabsetzen, Demütigen und der Diskriminierung vehement entgegen.
- 3. Als Beobachter und Beobachterinnen sollen wir nach Möglichkeit helfen, die Situation zu entschärfen.
- 4. Wir tragen eine angemessene Kleidung für den Unterricht.
- 5. Gefährliche und den Unterricht störende Gegenstände bringen wir nicht in den Unterricht mit.
- 6. Um die **Unterrichtszeit** möglichst **ungestört und konzentriert** nutzen zu können, erscheinen wir pünktlich zum Unterricht. Während der Unterrichtszeit verhalten wir uns auch ausserhalb der Unterrichtsräume **ruhig**.
- 7. Die **Klassenzimmer** sind unsere Arbeitsbereiche. Damit sich hier alle wohl fühlen und arbeiten können, halten wir sie **sauber und ordentlich**.
- 8. Die grossen Pausen verbringen die Schülerinnen und Schüler draussen auf dem Schulareal.
- 9. Der Aufenthalt im Schulhaus ist vor und nach den Unterrichtszeiten untersagt.
- Wegen der bestehenden Aufsichtspflicht ist den Schülerinnen und Schülern das Verlassen des Schulareals während der Unterrichtszeit, den Zwischenstunden und den Pausen nicht gestattet.
- 11. **Absenzen** müssen durch die Erziehungsberechtigten per **Klapp** gemeldet werden. Unentschuldigte Absenzen werden gemäss Schulgesetz § 37, Absatz 2 geahndet.
- 12. Erkrankt ein Schüler oder eine Schülerin während der Unterrichtszeit, so ist eine Abmeldung bei einer Lehrperson oder der Schulleitung möglich. Kranke Schülerinnen und Schüler müssen noch am selben Tag durch die Erziehungsberechtigten über eine Absenzmeldung per Klapp entschuldigt werden.
- 13. Bei unentschuldigt versäumten Unterrichtsstunden oder sonstigen unentschuldigt versäumten Pflichten besteht für die Lehrpersonen prinzipiell die Möglichkeit diese Zeit bzw. diese Pflichten in der unterrichtsfreien Zeit nachholen zu lassen. Diese Regelung gilt auch für wiederholtes Zuspätkommen.
- 14. Wir unterlassen mutwillige Beschädigungen und Verschmutzungen. Missgeschicke können passieren. Wir stehen dazu und melden den Schaden einer Lehrperson oder dem Hauswart. Im Falle von Vandalismus werden die Erziehungsberechtigten verständigt. Bei einer mutwilligen Beschädigung des Gebäudes und/oder seiner Einrichtung kann der Verursacher/die Verursacherin disziplinär und/oder finanziell zur Verantwortung gezogen werden.

Kreisschule Chestenberg Paradiesweg 6 \cdot 5103 Möriken-Wildegg \cdot Tel. 062 887 70 70 \cdot www.ks-chestenberg.ch \cdot schule@ks-chestenberg.ch



- 15. Den **Schülerinnen und Schülern vom Kindergarten bis zur 6. Klasse** ist es nicht gestattet, das Handy mit in die Schule zu nehmen. Die Klassenlehrpersonen können Ausnahmen im Einzelfall erlauben.
- 16. Für ein störungsfreies Funktionieren des Schulbetriebs ist den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe die Verwendung von Handys im gesamten Schulhaus untersagt. Wird das Handy unerlaubt benutzt, so muss der Schüler bzw. die Schülerin es der Lehrperson übergeben. Die Schülerinnen und Schüler erhalten das Handy nach der Unterrichtsstunde zurück. Bei wiederholtem Vergehen wird das Handy bis zum Ende des Schulhalbtages einbehalten.
- 17. In allen Klassen darf das **Handy** nach **Anordnung der Lehrperson** als **Unterrichtsmedium** verwendet werden
- 18. Diese Regeln (Nr. 16&17) gelten analog für alle ähnlichen technischen Geräte, z.B. Laptop, Tablet etc.
- 19. Alle Bild- und Tonaufzeichnungen, die ohne Wissen und Zustimmung der betreffenden Person gemacht werden, verstossen gegen gesetzliche Bestimmungen und sind daher ausdrücklich verboten. Jede von der Schule nicht autorisierte mediale Veröffentlichung ist ein Verstoss gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSG, 2023) und wird als solcher geahndet.
- 20. Innerhalb des Schulhauses und am Schulareal (inkl. Schwimmbad) ist den Schülerinnen und Schülern das Rauchen und Konsumieren von Tabakerzeugnissen (wie Kautabak/Snus) und tabakfreien Produkten (wie E-Zigaretten, Vapes, Cookies) und jede Art von Suchtmittelkonsum verboten. Missbrauch bzw. Weitergabe von Suchtmitteln wird zur Anzeige gebracht. Dies gilt auch für alle Schulveranstaltungen.
- 21. Das **Konsumieren von Alkohol** ist Schülerinnen und Schülern im Schulhaus und auf dem Schulareal (inkl. Schwimmbad) und auch bei Schulveranstaltungen **untersagt**.
- 22. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe müssen ihre Velos an den zugewiesenen Orten abstellen. Mofafahrten sind auf dem gesamten Schulareal Wildegg und Möriken verboten. Es gilt ein Parkverbot für Mofas und Kickboards. Diese Reglungen gelten auch für die Schülerinnen und Schüler des Musik- und Schulsportunterrichts.
- 23. Die **Regeln für das Zurücklegen des Schulweges** der Primarschule Brunegg, Holderbank, Wildegg und Möriken sind den spezifischen Schulhausregeln der jeweiligen Schulstandorte zu entnehmen.
- 24. Allfällige Verstösse gegen diesen Kodex werden im Rahmen der disziplinarrechtlichen Vorgaben des Schulgesetzes, SAR 401.100 § 38 a-d seitens der Schule geahndet.

Für ein gutes und reibungsloses Miteinander werden alle gebeten, diesen Verhaltenskodex zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

11.03.2024